

## **EZB: Berichtspflicht der Pensionseinrichtungen**

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende Juli 2017 den Entwurf einer Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Pensionseinrichtungen vorgelegt. Die neue Verordnung soll die Transparenz in diesem schnell wachsenden Bereich des Finanzsektors erhöhen und die Vergleichbarkeit der Daten verbessern.

Rund 50 Millionen Bürger des Euroraums haben Ansprüche gegenüber Pensionseinrichtungen. Sie zählen zu den größten und am raschesten wachsenden Investoren an den internationalen Kapitalmärkten. Das Volumen der Pensionseinrichtungen im Eurogebiet hat sich seit 2008 nahezu ver-

doppelt und ihre Gesamtaktiva belaufen sich derzeit auf etwa 2,5 Billionen Euro. Pensionseinrichtungen erfüllen eine Doppelfunktion: Zum einen unterstützen sie Menschen bei der Altersvorsorge, zum anderen tragen sie zu einer effizienten Allokation von langfristigem Kapital auf die Unternehmen und Sektoren bei. Durch die Folgen der Finanzkrise, das Niedrigzinsumfeld und die Bevölkerungsalterung in Europa ist deutlich geworden, dass die Qualität, Granularität und Vergleichbarkeit der Daten über diesen Sektor verbessert werden müssen. Die derzeitigen Lücken in den verfügbaren Daten und die mangelnde länderübergreifende Vergleichbarkeit erschweren ein umfassendes Verständnis der Rolle dieses Sektors im geldpolitischen Transmissionsmechanismus sowie des Cashflows und der Risiken, die mit Pensionsverpflichtungen einhergehen.

Ebenfalls Ende Juli 2017 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die für diesen Sektor zuständige Aufsichtsinstanz, ein öffentliches Konsultationsverfahren über die regelmäßige Meldung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung durch nationale Aufsichtsorgane an die EIOPA eingeleitet. Mithilfe dieser Initiative sollen sämtliche für diesen Bereich geltenden quantitativen Meldepflichten gestrafft in einem umfassenden Meldepaket gebündelt werden. Die EIOPA und die EZB haben bei der Erarbeitung ihrer Definitionen und ihres methodischen Rahmens eng zusammengearbeitet, um den Meldeaufwand für die Pensionseinrichtungen möglichst gering zu halten.

Das Ergebnis der EZB-Konsultation, die bis zum 29. September 2017 dauert, wird bei der Finalisierung der Verordnung berücksichtigt. Die wichtigsten Dokumente (der Verordnungsentwurf, eine Zusammenfassung der im vergangenen Jahr durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen) sind als Hintergrundinformationen auf der EZB-Website abrufbar. Die EZB hält am 21. September 2017 eine öffentliche Anhörung via Telefonkonferenz ab. Informationen über die Anmeldung zur öffentlichen Anhörung sowie darüber, wie Kommentare einzureichen sind, finden sich ebenfalls auf der Website der EZB. Im Anschluss an das öffentliche Konsultationsverfahren wird die EZB die eingegangenen Kommentare prüfen und eine Feedback-Erklärung veröffentlichen.

## EZB: Konsultation zu Vor-Ort-Prüfungen

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende Juli 2017 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle eingeleitet. Vor-Ort-Prüfungen stellen für die Bankenaufsicht weltweit ein wichtiges Instrument dar. Der Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) erarbeitet. Er soll Hintergrundinformationen dazu liefern, wie die EZB-Bankenaufsicht Vor-Ort-Prüfungen durchführt, und den Banken, die einer solchen Prüfung unterzogen werden, als Referenzdokument dienen. Eine bei einer Bank durchgeführte Prüfung soll eine gründliche Analyse ihrer diversen Risiken, internen Kontrollsysteme, Geschäftsmodelle oder Ansätze bei der Unternehmensführung ermöglichen. Sie hat einen im Voraus festgelegten Umfang und Zeitrahmen und findet in den Geschäftsräumen der geprüften Bank oder eines mit ihr verbundenen Rechtssubjekts statt.

Die Prüfung soll eng begleitend, jedoch unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen und eine detaillierte Momentaufnahme der Situation einer bestimmten Bank, einschließlich einer zukunftsgerichteten Analyse, ergeben. Der Leitfaden bietet einen Überblick über den allgemeinen Rahmen für die Durchführung von Prüfungen, beschreibt die verschiedenen Prüfungsphasen und legt die jeweils von den Banken und den Prüfungsteams zu befolgenden Grundsätze fest. Die Konsultation zu dem Dokument endet am 15. September 2017. Die maßgeblichen Dokumente – die Entwurfsfassung des Leitfadens und eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten – können auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden. Dort finden sich auch Informationen über Möglichkeiten zur Einreichung von Kommentaren. Im Anschluss an die öffentliche Konsultation veröffentlicht die

EZB die eingegangenen Kommentare zusammen mit einer Feedback-Erklärung.

## EZB: Konsolidierte Bankdaten März 2017

Die EZB hat Mitte August die konsolidierten Bankdaten per Ende März 2017 veröffentlicht. Demnach ging die Anzahl der Kreditinstitute mit Sitz in der EU leicht von 3167 Instituten im Dezember 2016 auf 3154 im März 2017 zurück. Die Summe der Aktiva dieser Kreditinstitute erhöhte sich um 1,7 Prozent von 33410 Milliarden Euro im vierten Quartal 2016 auf 33982 Milliarden Euro im ersten Quartal 2017.

Bei den Consolidated Banking Data (CBD) handelt es sich um einen Datensatz zum Bankensystem in der EU auf konsolidierter Basis. Die quartalsweisen CBD umfassen Angaben, die für eine Analyse des EU-Bankensektors relevant sind; sie stellen einen Teildatensatz des zum Jahresende vorliegenden Datensatzes dar. Die Daten für Ende März 2017 erfassen 345 Institutgruppen und 3090 Einzelinstitute (einschließlich Tochtergesellschaften und Zweigstellen ausländischer Institute), die ihr Geschäft in der EU betreiben. Damit sind nahezu 100 Prozent des Bilanzvolumens des EU-Bankensektors abgedeckt. Dieser Datensatz enthält ein breites Spektrum von Ertrags- und Bilanzindikatoren sowie Angaben zu Liquidität und Finanzierung, Qualität der Aktiva, Asset Encumbrance, Eigenmittelausstattung und Solvabilität.

Große meldepflichtige Institute wenden zumeist den technischen Durchführungsstandard (Implementing Technical Standards on Supervisory Reporting – ITS) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur aufsichtlichen Berichterstattung auf IFRS-Grundlage (IFRS-FINREP) an, während insbesondere kleinere meldepflichtige Institute auch nationale Rechnungslegungsgrundsätze anwenden können. Dementsprechend werden je nach Verfügbarkeit der zugrunde liegenden Positionen auch Aggregate und Indikatoren basierend auf Meldungen nach den nationalen Rechnungslegungsstandards veröffentlicht. Zusammen mit den für Ende März 2017 erhobenen Daten werden auch einige Revisionen zu vorangegangenen Datensätzen ausgewiesen.

### Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe  
liegt ein Prospekt des Verlags

**C.H. Beck oHG**, München, bei.